



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

2166/4-Pr 1/1998

REPUBLIK ÖSTERREICH	
Präsidium des Nationalrates	
Zl.	III - 135 d. R. - NR/1998
Bf.	1
Datum	15. Mai 1998

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

- Betrifft:
1. Entschließung des Nationalrates vom 12.12.1997, E 101-NR/XX. GP, über Fahrlässigkeitsdelikte unter Alkoholeinfluß;
 2. Beschluß des Unterausschusses des Verkehrsausschusses vom 6.5.1998, Zl. 13460.0060/4-L1.3/98

Am 12. Dezember 1997 faßte der Nationalrat die Entschließung E 101 betreffend Fahrlässigkeitsdelikte unter Alkoholeinfluß, mit der unter anderem der Bundesminister für Justiz ersucht wurde, dem Nationalrat bis 15. Mai 1998 einen Bericht über die Rechtsprechung der Gerichte, gegliedert nach den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln, im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte unter Alkoholeinfluß zu erstatten.

Darüber hinaus wurde ich mit Note vom 7. Mai 1998, Zl. 13460.0060/4-L1.3/98, in Kenntnis gesetzt, daß der Unterausschuß des Verkehrsausschusses in seiner Sitzung vom 6. Mai 1998 den Beschluß gefaßt hat, unter anderem den Bundesminister für Justiz zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. gutächtlichen Äußerung zu einem im Verkehrsausschuß gestellten gemeinsamen Entschließungsantrag betreffend Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr einzuladen. Dieser Entschließungsantrag der Abgeordneten Mag. Kukacka, Parnigoni, Rosenstingl, Barmüller, G. Moser und Kollegen deckt sich mit der vom Nationalrat am 12. Dezember 1997 gefaßten Entschließung E 101.

Zu dieser EntschlieÙung vom 12. Dezember 1997 und dem zitierten EntschlieÙungsantrag erstatte ich folgenden

B E R I C H T

Der Bericht stützt sich auf

- die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebene "Gerichtliche Kriminalstatistik" der Jahre 1985 und 1996,
- auf deren nichtveröffentlichte Aufgliederungen nach Oberlandesgerichtssprengeln,
- die vom Kuratorium für Verkehrssicherheit herausgegebene Unfallstatistik 1996 und
- Berichte der Oberstaatsanwaltschaften.

Zunächst war beabsichtigt, dem Berichtsjahr 1996 die Vergleichsjahre 1980, 1985 und 1990 gegenüberzustellen. Das Jahr 1980 konnte aber deswegen nicht herangezogen werden, weil für dieses Jahr die gewünschten Aufgliederungen nach Oberlandesgerichtssprengeln im Statistischen Zentralamt nicht mehr zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Daten des Jahres 1990 haben sich in Teilbereichen erhebliche Bedenken an der Zuverlässigkeit ergeben, sodaß auch dieses Jahr für einen Vergleich auszuschneiden war.

Im Vergleich der Jahre 1985 und 1996 ist die Zahl der Verkehrsunfälle und noch stärker die Zahl der "Trunkenheitsunfälle" zurückgegangen. Bei der Zahl der Verkehrsunfälle ist ein Rückgang um 17 %, bei der Zahl der Verletzten ebenfalls um etwa 17 % und bei der Zahl der Getöteten um etwa 33 % eingetreten.

Die Zahl der Trunkenheitsunfälle ist um etwa 33 %, jene der dabei Verletzten um etwa 36 % und jene der dabei Getöteten sogar um etwa 53 % zurückgegangen. Dieser Rückgang der im alkoholisierten Zustand verursachten Verkehrsunfälle (den häufigsten Fällen eines Fahrlässigkeitsdelikts unter Alkoholeinfluß) hat auch Auswirkungen auf die Zahl der Verurteilungen. So gingen nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik die Verurteilungen wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung unter Alkoholeinfluß gemäß § 81 Z 2 StGB österreichweit von 107 Verurteilungen im Jahre 1985 auf 44 Verurteilungen im Jahre 1996 zurück. Wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung unter Berausung (§ 88 Abs. 1 und 4, zweiter Fall (§ 81 Z 2) StGB) kam es 1985 noch zu 342 Verurteilungen, 1996 demgegenüber zu 242 Verurteilungen.

Ein Anstieg war hingegen bei den Verurteilungen wegen fahrlässiger (leichter) Körperverletzung festzustellen, welche sich von 625 im Jahre 1985 auf 787 im Jahre 1996 erhöhten.

Zur Entwicklung der Spruchpraxis der Gerichte ist demnach einleitend festzuhalten, daß es entsprechend dem Rückgang an Verkehrsunfällen im allgemeinen und an "Trunkenheitsunfällen" mit Personenschäden im besonderen in den letzten Jahren zu einem Rückgang der Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötungen und fahrlässiger schwerer Körperverletzungen unter Alkoholeinfluß gekommen ist. Demgegenüber war ein Anstieg der Verurteilungen wegen fahrlässiger leichter Körperverletzungen unter Alkoholeinfluß zu verzeichnen.

Die Spruchpraxis der Gerichte in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln kann im einzelnen den beigeschlossenen Tabellen A 1-3, B 1-3, C 1-3 und D 1-3 entnommen werden. Sie läßt sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

1. Sprengel des Oberlandesgerichts Graz

In Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung unter Alkoholeinfluß (§ 81 Z 2 StGB) werden im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz fast ausnahmslos unbedingte Freiheitsstrafen verhängt. Die Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafen beläuft sich zumeist auf vier Monate bis zu einem Jahr, gelegentlich auch bis zu zwei Jahren. Unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls kommt es in Ausnahmefällen, beispielsweise bei nur knapper Überschreitung der 0,8 Promille-Grenze, beim Tod naher Angehöriger oder bei krassem Mitverschulden des Opfers, auch zur Verhängung bedingter Freiheitsstrafen, welche in der Regel in Kombination mit unbedingten Geldstrafen (§ 43a Abs. 2 StGB) verhängt werden. Im Vergleich zu den Verurteilungen des Jahres 1985 ist ein völliger Verzicht auf Geld- und bedingte Freiheitsstrafen - bei einem gleichzeitigen starken Rückgang der Verurteilungen - festzustellen (Tabelle A1).

Auch bei fahrlässigen schweren Körperverletzungen (§ 88 Abs. 1 und 4, 2. Fall (§ 81 Z 2) StGB) werden im allgemeinen unbedingte Freiheitsstrafen verhängt. Einzelne Richter der Landesgerichte im Sprengel des OLG Graz verhängen im Falle schwerer Körperverletzung unter Alkoholeinfluß seit kurzem bei einem Überwiegen der Milderungsgründe und unter Bedachtnahme auf die besonders nachteiligen Folgen der kurzfristigen Freiheitsstrafe (insbesondere drohender Verlust des Arbeitsplatzes) auch empfindliche unbedingte Geldstrafen. Bei einzelnen Landesgerichten wird wiederum dahingehend differenziert, daß bei einem allfälligen Mitverschulden des Verletzten kurze unbedingte Freiheitsstrafen oder hohe Geldstrafen, diese al-

lenfalls in Kombination mit bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen, verhängt werden. Verglichen mit dem Jahr 1985 ergibt sich ein (bundesweit einzigartiger) starker Anstieg der relevanten Fälle, verbunden mit einem starken Steigen des Anteils unbedingter Freiheitsstrafen (Tabelle A2).

In Fällen leichter Körperverletzung unter Berausung (§ 88 Abs. 1 und 3, 2. Fall (§ 81 Z. 2) StGB) werden in der Regel unbedingte Geldstrafen von 70 bis 120 Tagessätzen verhängt. Gegenüber 1985 ist eine mehr als verdreifachte Zahl an Fällen und eine Tendenz zu höheren Geldstrafen festzustellen (Tabelle A3).

2. Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck

Im Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck werden in Verfahren wegen fahrlässiger Tötung unter Alkoholeinfluß (§ 81 Z 2 StGB) in der Regel unbedingte Freiheitsstrafen zwischen fünf und zehn Monaten verhängt. In Ausnahmefällen kommt es auch zur Verhängung teilbedingter Strafen gemäß § 43a Abs. 3 StGB. Seit 1985 kam es zu einem deutlichem Rückgang der fahrlässigen Tötungen unter Alkoholeinfluß (Tabelle B1).

In Verfahren wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung unter Alkoholeinfluß (§ 88 Abs. 1 und 4, zweiter Fall (§ 81 Z 2) StGB) werden in aller Regel unbedingte Geldstrafen von ca. 240 oder mehr Tagessätzen, teilweise in Kombination mit bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen in der Dauer von drei bis fünf Monaten, verhängt. Bei Vorliegen verwaltungsbehördlicher Vorstrafen (§ 5 StVO) und in besonders krassen Fällen werden auch unbedingte Freiheitsstrafen in der Dauer von ca. drei Monaten ausgesprochen. Die Gerichtliche Kriminalstatistik zeigt für 1996 eine wesentlich häufigere Verhängung von Geldstrafen anstelle der 1985 noch vorherrschenden unbedingten Freiheitsstrafe. Gleichzeitig ist ein deutliches Sinken der Zahl der Fälle festzustellen (Tabelle B2).

Fahrlässige leichte Körperverletzungen unter Alkoholeinfluß (§ 88 Abs. 1 und 3 (§ 81 Z 2) StGB) werden grundsätzlich mit unbedingten Geldstrafen im Ausmaß von meist 60 bis 120 Tagessätzen bestraft. Gegenüber 1985 ist ein deutlicher Rückgang der Fälle und eine Tendenz zu höheren Geldstrafen festzustellen (Tabelle B3).

3. Sprengel des Oberlandesgerichts Linz

Im Sprengel des Oberlandesgerichts Linz werden bei Verfahren wegen fahrlässiger Tötung un-

ter Alkoholeinfluß gemäß § 81 Z 2 StGB fast alle gesetzlich zulässigen Sanktionsformen (nämlich die unbedingte Geldstrafe, die unbedingte Geldstrafe in Kombination mit einer bedingten Freiheitsstrafe, die bedingte Freiheitsstrafe, die unbedingte Freiheitsstrafe und die teilbedingte Freiheitsstrafe) zu etwa gleichen Teilen verhängt. Zuletzt wurde aus dem OLG-Sprengel Linz eine verstärkte Tendenz zur Verhängung unbedingter Freiheitsstrafen gemeldet. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen, so insbesondere bei schwersten eigenen Verletzungen des Täters oder einem überwiegenden Mitverschulden des Opfers komme es ausnahmsweise zur Verhängung von bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafen. Einzelne Landesgerichte des Sprengels differenzieren hingegen derart, daß unbedingte Freiheitsstrafen nur in besonders qualifizierten Fällen, so beispielsweise bei einer höhergradigen Alkoholisierung (über 1,5 Promille Blutalkoholgehalt) mit einer unbedingten Freiheitsstrafe vorgegangen wird, ansonsten hingegen mit bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafen oder hohen Geldstrafen das Auslangen gefunden wird. Gegenüber dem Vergleichsjahr 1985 ist für 1996 ein wesentlich geringerer Anteil der unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen und ein starker Rückgang der fahrlässigen Tötungen unter Alkoholeinfluß festzustellen (Tabelle C1).

In den Fällen fahrlässiger schwerer Körperverletzung unter Alkoholeinfluß (§ 88 Abs. 1 und 4, zweiter Fall (§ 81 Z 2) StGB) werden im OLG-Sprengel Linz bei unbescholtenen Tätern überwiegend unbedingte Geldstrafen von mehr als 180 Tagessätzen, häufig aber auch bedingte Freiheitsstrafen von etwa drei Monaten angewendet. Zumindest in gravierenden Fällen wird mit der Verhängung unbedingter Freiheitsstrafen in der Dauer von bis zu 8 Monaten vorgegangen. Im Vergleich zu 1985 ist ein deutliches Sinken des Anteils unbedingter Freiheitsstrafen bei einer gleichzeitigen Reduktion der Fälle um mehr als 50 % festzustellen (s. Tabelle C2).

Fahrlässige leichte Körperverletzungen unter Alkoholeinfluß (§ 88 Abs. 1 und 3, zweiter Fall (§ 81 Z 2) StGB) werden im OLG-Sprengel Linz in aller Regel durch unbedingte Geldstrafen in der Höhe von 60 bis 180 Tagessätzen geahndet. Gegenüber 1985 ist ein leichter Anstieg der Fälle und eine Tendenz zu höheren Geldstrafen ersichtlich (Tabelle C3).

4. Sprengel des Oberlandesgerichts Wien

Im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien werden bei dem Vergehen der fahrlässigen Tötung unter Alkoholeinfluß (§ 81 Z 2 StGB) nahezu ausnahmslos unbedingte Freiheitsstrafen verhängt. Der übliche Strafraum beträgt zwischen 4 und 12 Monaten. In Sonderfällen, so bei-

spielsweise im Falle der Tötung eines nahen Angehörigen oder bei Selbstgefährdung des Opfers in Kenntnis der Alkoholisierung des Täters kommt es ausnahmsweise zur Gewährung der bedingten Strafnachsicht, allenfalls in Kombination mit einer unbedingt verhängten Geldstrafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB. Im Vergleich zu 1985 sind die Fälle stark zurückgegangen (Tabelle D1).

Auch bei fahrlässiger schwerer Körperverletzung unter Alkoholeinwirkung (§ 88 Abs. 1 und 4), zweiter Fall (§ 81 Z 2) StGB werden in der Regel unbedingte Freiheitsstrafen in der Dauer von drei bis sechs Monaten verhängt (s. Blg./D2). Auch in diesen Fällen kommt es ausnahmsweise zur Gewährung der bedingten Strafnachsicht, allenfalls in Kombination mit einer unbedingten Geldstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB), so etwa beim Zusammentreffen mehrerer gewichtiger Milderungsgründe wie dem bloß geringfügigen Überschreiten der 0,8 Promille, bei einer gerade schon schweren Verletzung des Opfers oder einem erheblichen Mitverschulden des Verletzten, der sich in Kenntnis der Alkoholbeeinträchtigung des Lenkers in Gefahr begeben hat. Gegenüber dem Vergleichsjahr 1985 ist für 1996 ein starker Rückgang der Fälle und ein gesunkener Anteil der unbedingten Freiheitsstrafe festzustellen (Tabelle D2).

In Fällen einer fahrlässigen leichten Körperverletzung unter Alkoholeinwirkung (§ 88 Abs. 1 und 3, zweiter Fall, § 81 Z 2) StGB werden im allgemeinen unbedingte Geldstrafen im Bereich von 60 bis zu 180 Tagessätzen verhängt. Gelegentlich werden bedingte Freiheitsstrafen in der Dauer von einem bis zu drei Monaten verhängt. Unbedingte Freiheitsstrafen werden nur ausnahmsweise, so bei mehrfachem Rückfall oder sonst besonders erschwerenden Umständen, verhängt. Ein Landesgericht im Sprengel des OLG Wien verhängt auch bei bloß leichter fahrlässiger Körperverletzung bei Vorliegen eines Blutalkoholgehalts von über 1,5 Promille unbedingte Freiheitsstrafen in der Höhe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten. Im Vergleich zu 1985 ist ein deutlicher Anstieg der Fälle und eine Tendenz zu höheren Geldstrafen sowie ein etwas geringerer Anteil der unbedingten Freiheitsstrafe erkennbar (Tabelle D3).

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß der Rückgang der Fälle fahrlässiger Tötungen und schwerer fahrlässiger Körperverletzungen ebenso wie der Anstieg der Verurteilungen wegen fahrlässiger leichter Körperverletzungen grundsätzlich in allen OLG-Sprengeln unabhängig von der dort gepflogenen Spruchpraxis zu beobachten war. Nur im OLG-Sprengel Graz kam es demgegenüber zu einem erheblichen Ansteigen der Verurteilungen wegen schwerer Körper-

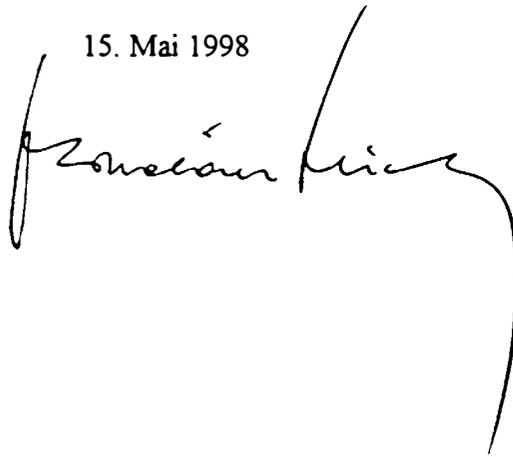
verletzungen unter Alkoholeinfluß, während allein im OLG-Sprengel Innsbruck ein Rückgang der Verurteilungen wegen fahrlässiger leichter Körperverletzungen festzustellen war.

Abschließend sei noch auf die vom Kuratorium für Verkehrssicherheit erhobenen Anteile der "Trunkenheitsunfälle" an den Verkehrsunfällen mit Personenschaden des Jahres 1996 hingewiesen. Danach sind die Bundesländer mit den niedrigsten Anteilen der "Trunkenheitsunfälle" zum Teil den als strenger angesehenen OLG-Sprengeln (Wien: Trunkenheitsunfälle stellen 5,8 % der dort vorgefallenen Unfälle mit Personenschaden dar), teilweise aber auch den als eher "mild" angesehenen OLG-Sprengeln (Oberösterreich: 6,0 %; Salzburg: 6,1%) zuzuordnen. Auch die höchsten Anteile der "Trunkenheitsunfälle" verteilen sich sowohl auf Bundesländer, welche der strengeren Judikaturlinie zuzurechnen sind (Burgenland: 9,9%), wie auch auf Bundesländer, welche als weniger streng angesehen werden (Tirol: 7,6%; Vorarlberg: 7,7%).

Im übrigen verweise ich auf meine Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Kostelka und Genossen vom 29. Jänner 1998 zur Zl.

3389/J-NR/1997.

15. Mai 1998



./ Beilagen A1 - A3
 B1 - B3
 C1 - C3
 D1 - D3

Beilage A1

Sprengel des Oberlandesgerichts Graz

§ 81 Z 2 StGB - Fahrlässige Tötung unter Alkoholeinfluß
 laut ÖSTAT - Kriminalstatistik, Aufgliederung der Tabelle 6 (1985 und 1996)

	1985	1996
unbedingte GS:		
bis 30 TS		
30 bis 60 TS		
60 bis 180 TS		
über 180 TS	2	
Summe:	2	0
§ 43a Abs. 2:	0	1
bedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate		
3 bis 6 Monate	2	
6 bis 12 Monate	3	
1 bis 3 Jahre	1	
Summe:	6	0
unbedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate	3	
3 bis 6 Monate	11	7
6 bis 12 Monate	14	1
1 bis 3 Jahre	1	
Summe:	29	8
§ 43a Abs. 3, 4:	0	1
<i>Summe der Verurteilungen:</i>	37	10

GS = Geldstrafe TS = Tagessätze FS = Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 2 (StGB) = unbedingte Geldstrafe und bedingte Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 3 und 4 (StGB) = teilbedingte Freiheitsstrafe

Beilage A2

Sprengel des Oberlandesgerichts Graz

§ 88 Abs. 1 und 4, 2. Fall (§ 81 Z 2) StGB
- Schwere fahrlässige Körperverletzung unter Alkoholeinfluß
 laut ÖSTAT - Kriminalstatistik, Aufgliederung der Tabelle 6 (1985 und 1996)

	1985	1996
unbedingte GS:		
bis 30 TS		
30 bis 60 TS		
60 bis 180 TS	6	2
über 180 TS	9	4
Summe:	15	6
§ 43a Abs. 1:	0	0
§ 43a Abs. 2:	0	10
bedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate		
3 bis 6 Monate	1	
6 bis 12 Monate	1	
1 bis 3 Jahre		
Summe:	2	0
unbedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate	2	15
3 bis 6 Monate	4	25
6 bis 12 Monate	1	2
1 bis 3 Jahre		
Summe:	7	42
§ 43a Abs. 3, 4:	0	1
<i>Summe der Verurteilungen:</i>	<i>24</i>	<i>59</i>

GS = Geldstrafe TS = Tagessätze FS = Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 1 (StGB) = teilbedingte Geldstrafe
 § 43a Abs. 2 (StGB) = unbedingte Geldstrafe und bedingte Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 3 und 4 (StGB) = teilbedingte Freiheitsstrafe

Beilage A3

Sprengel des Oberlandesgerichts Graz

§ 88 Abs. 1 und 3, 2. Fall (§ 81 Z 2) StGB
- Leichte fahrlässige Körperverletzung unter Alkoholeinfluß
 laut ÖSTAT - Kriminalstatistik, Aufgliederung der Tabelle 6 (1985 und 1996)

	1985	1996
bedingte GS:		
bis 30 TS		
30 bis 60 TS		
60 bis 180 TS		
über 180 TS		
Summe:	0	0
unbedingte GS:		
bis 30 TS		
30 bis 60 TS	31	14
60 bis 180 TS	22	161
über 180 TS		3
Summe:	53	178
§ 43a Abs. 1:	0	0
bedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate	1	1
3 bis 6 Monate		
6 bis 12 Monate		
1 bis 3 Jahre		
Summe:	1	1
unbedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate		1
3 bis 6 Monate	1	1
6 bis 12 Monate		
1 bis 3 Jahre		
Summe:	1	2
<i>Summe der Verurteilungen:</i>	<i>55</i>	<i>181</i>

GS = Geldstrafe TS = Tagessätze FS = Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 1 (StGB) = teilbedingte Geldstrafe

Beilage B1

Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck

§ 81 Z 2 StGB - Fahrlässige Tötung unter Alkoholeinfluß

laut ÖSTAT - Kriminalstatistik, Aufgliederung der Tabelle 6 (1985 und 1996)

	1985	1996
unbedingte GS:		
bis 30 TS		
30 bis 60 TS		
60 bis 180 TS		
über 180 TS		
Summe:	0	0
§ 43a Abs. 2:	0	0
bedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate		
3 bis 6 Monate		1
6 bis 12 Monate		
1 bis 3 Jahre		
Summe:	0	1
unbedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate		
3 bis 6 Monate	6	
6 bis 12 Monate	2	2
1 bis 3 Jahre		
Summe:	8	2
§ 43a Abs. 3, 4:	0	0
<i>Summe der Verurteilungen:</i>	<i>8</i>	<i>3</i>

GS = Geldstrafe TS = Tagessätze FS = Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 2 (StGB) = unbedingte Geldstrafe und bedingte Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 3 und 4 (StGB) = teilbedingte Freiheitsstrafe

Beilage B2

Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck

I

§ 88 Abs. 1 und 4, 2. Fall (§ 81 Z 2) StGB

- Schwere fahrlässige Körperverletzung unter Alkoholeinfluß

laut ÖSTAT - Kriminalstatistik, Aufgliederung der Tabelle 6 (1985 und 1996)

	1985	1996
unbedingte GS:		
bis 30 TS		
30 bis 60 TS		1
60 bis 180 TS	2	1
über 180 TS	5	24
Summe:	7	26
§ 43a Abs. 1:	0	1
§ 43a Abs. 2:	0	5
bedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate		
3 bis 6 Monate		
6 bis 12 Monate		
1 bis 3 Jahre		
Summe:	0	0
unbedingte FS:		
bis 1 Monat	1	
1 bis 3 Monate	25	3
3 bis 6 Monate	19	3
6 bis 12 Monate		
1 bis 3 Jahre		
Summe:	45	6
§ 43a Abs. 3, 4:	0	0
<i>Summe der Verurteilungen:</i>	<i>52</i>	<i>38</i>

GS = Geldstrafe TS = Tagessätze FS = Freiheitsstrafe

§ 43a Abs. 1 (StGB) = teilbedingte Geldstrafe

§ 43a Abs. 2 (StGB) = unbedingte Geldstrafe und bedingte Freiheitsstrafe

§ 43a Abs. 3 und 4 (StGB) = teilbedingte Freiheitsstrafe

Beilage B3**Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck**

§ 88 Abs. 1 und 3, 2. Fall (§ 81 Z 2) StGB
- Leichte fahrlässige Körperverletzung unter Alkoholeinfluß
 laut ÖSTAT - Kriminalstatistik, Aufgliederung der Tabelle 6 (1985 und 1996)

	1985	1996
bedingte GS:		
bis 30 TS		
30 bis 60 TS		
60 bis 180 TS		
über 180 TS		
Summe:	0	0
unbedingte GS:		
bis 30 TS		
30 bis 60 TS	80	38
60 bis 180 TS	18	46
über 180 TS	1	1
Summe:	99	85
§ 43a Abs. 1:	0	0
bedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate		
3 bis 6 Monate		
6 bis 12 Monate		
1 bis 3 Jahre		
Summe:	0	0
unbedingte FS:		
bis 1 Monat	1	
1 bis 3 Monate		1
3 bis 6 Monate		
6 bis 12 Monate		
1 bis 3 Jahre		
Summe:	1	1
<i>Summe der Verurteilungen:</i>	<i>100</i>	<i>86</i>

GS = Geldstrafe TS = Tagessätze FS = Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 1 (StGB) = teilbedingte Geldstrafe

Beilage C1

Sprengel des Oberlandesgerichts Linz

§ 81 Z 2 StGB - Fahrlässige Tötung unter Alkoholeinfluß

laut ÖSTAT - Kriminalstatistik, Aufgliederung der Tabelle 6 (1985 und 1996)

	1985	1996
unbedingte GS:		
bis 30 TS		1
30 bis 60 TS		
60 bis 180 TS	2	1
über 180 TS	3	2
Summe:	5	4
§ 43a Abs. 2:	0	3
bedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate		
3 bis 6 Monate	2	1
6 bis 12 Monate	2	1
1 bis 3 Jahre		
Summe:	4	2
unbedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate	4	
3 bis 6 Monate	8	
6 bis 12 Monate	3	1
1 bis 3 Jahre		1
Summe:	15	2
§ 43a Abs. 3, 4:	0	3
<i>Summe der Verurteilungen:</i>	<i>24</i>	<i>14</i>

GS = Geldstrafe TS = Tagessätze FS = Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 2 (StGB) = unbedingte Geldstrafe und bedingte Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 3 und 4 (StGB) = teilbedingte Freiheitsstrafe

Beilage C2

Sprengel des Oberlandesgerichts Linz

§ 88 Abs. 1 und 4, 2. Fall (§ 81 Z 2) StGB
- Schwere fahrlässige Körperverletzung unter Alkoholeinfluß
 laut ÖSTAT - Kriminalstatistik, Aufgliederung der Tabelle 6 (1985 und 1996)

	1985	1996
unbedingte GS:		
bis 30 TS		
30 bis 60 TS		
60 bis 180 TS	41	17
über 180 TS	63	27
Summe:	104	44
§ 43a Abs. 1:	0	2
§ 43a Abs. 2:	0	4
bedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate	5	6
3 bis 6 Monate	8	5
6 bis 12 Monate	4	1
1 bis 3 Jahre		
Summe:	17	12
unbedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate	4	1
3 bis 6 Monate	6	
6 bis 12 Monate	1	
1 bis 3 Jahre		
Summe:	11	1
§ 43a Abs. 3, 4:	0	1
<i>Summe der Verurteilungen:</i>	<i>132</i>	<i>64</i>

GS = Geldstrafe TS = Tagessätze FS = Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 1 (StGB) = teilbedingte Geldstrafe
 § 43a Abs. 2 (StGB) = unbedingte Geldstrafe und bedingte Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 3 und 4 (StGB) = teilbedingte Freiheitsstrafe

Beilage C3

Sprengel des Oberlandesgerichts Linz

§ 88 Abs. 1 und 3, 2. Fall (§ 81 Z 2) StGB

- Leichte fahrlässige Körperverletzung unter Alkoholeinfluß

laut ÖSTAT - Kriminalstatistik, Aufgliederung der Tabelle 6 (1985 und 1996)

	1985	1996
bedingte GS:		
bis 30 TS		
30 bis 60 TS	1	1
60 bis 180 TS		2
über 180 TS		
Summe:	1	3
unbedingte GS:		
bis 30 TS	4	1
30 bis 60 TS	142	54
60 bis 180 TS	61	156
über 180 TS	3	4
Summe:	210	215
§ 43a Abs. 1:	0	6
bedingte FS:		
bis 1 Monat		1
1 bis 3 Monate	2	2
3 bis 6 Monate		
6 bis 12 Monate		
1 bis 3 Jahre		
Summe:	2	3
unbedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate		
3 bis 6 Monate		
6 bis 12 Monate		
1 bis 3 Jahre		
Summe:	0	0
<i>Summe der Verurteilungen:</i>	<i>213</i>	<i>227</i>

GS = Geldstrafe TS = Tagessätze FS = Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 1 (StGB) = teilbedingte Geldstrafe

Beilage D1

Sprengel des Oberlandesgerichts Wien

§ 81 Z 2 StGB - Fahrlässige Tötung unter Alkoholeinfluß

laut ÖSTAT - Kriminalstatistik, Aufgliederung der Tabelle 6 (1985 und 1996)

	1985	1996
unbedingte GS:		
bis 30 TS		
30 bis 60 TS		
60 bis 180 TS		
über 180 TS		
Summe:	0	0
§ 43a Abs. 2:	0	0
bedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate		
3 bis 6 Monate		
6 bis 12 Monate	1	
1 bis 3 Jahre		
Summe:	1	0
unbedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate		1
3 bis 6 Monate	18	5
6 bis 12 Monate	18	11
1 bis 3 Jahre	1	
Summe:	37	17
§ 43a Abs. 3, 4:	0	0
<i>Summe der Verurteilungen:</i>	<i>38</i>	<i>17</i>

GS = Geldstrafe TS = Tagessätze FS = Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 2 (StGB) = unbedingte Geldstrafe und bedingte Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 3 und 4 (StGB) = teilbedingte Freiheitsstrafe

Beilage D2

Sprengel des Oberlandesgerichts Wien

§ 88 Abs. 1 und 4, 2. Fall (§ 81 Z 2) StGB
- Schwere fahrlässige Körperverletzung unter Alkoholeinfluß
 laut ÖSTAT - Kriminalstatistik, Aufgliederung der Tabelle 6 (1985 und 1996)

	1985	1996
unbedingte GS:		
bis 30 TS		
30 bis 60 TS		1
60 bis 180 TS		3
über 180 TS	2	
Summe:	2	4
§ 43a Abs. 1:	0	0
§ 43a Abs. 2:	0	1
bedingte FS:		
bis 1 Monat		
1 bis 3 Monate	4	4
3 bis 6 Monate		3
6 bis 12 Monate		
1 bis 3 Jahre		
Summe:	4	7
unbedingte FS:		
bis 1 Monat	1	
1 bis 3 Monate	48	30
3 bis 6 Monate	69	33
6 bis 12 Monate	10	1
1 bis 3 Jahre		1
Summe:	128	65
§ 43a Abs. 3, 4:	0	4
<i>Summe der Verurteilungen:</i>	<i>134</i>	<i>81</i>

GS = Geldstrafe TS = Tagessätze FS = Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 1 (StGB) = teilbedingte Geldstrafe
 § 43a Abs. 2 (StGB) = unbedingte Geldstrafe und bedingte Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 3 und 4 (StGB) = teilbedingte Freiheitsstrafe

Beilage D3

Sprengel des Oberlandesgerichts Wien

§ 88 Abs. 1 und 3, 2. Fall (§ 81 Z 2) StGB

- Leichte fahrlässige Körperverletzung unter Alkoholeinfluß

laut ÖSTAT - Kriminalstatistik, Aufgliederung der Tabelle 6 (1985 und 1996)

	1985	1996
bedingte GS:		
bis 30 TS		
30 bis 60 TS	1	
60 bis 180 TS		
über 180 TS		
Summe:	1	0
unbedingte GS:		
bis 30 TS		1
30 bis 60 TS	127	19
60 bis 180 TS	58	207
über 180 TS	2	1
Summe:	187	228
§ 43a Abs. 1:	0	3
bedingte FS:		
bis 1 Monat	6	9
1 bis 3 Monate	13	14
3 bis 6 Monate	1	1
6 bis 12 Monate		
1 bis 3 Jahre		
Summe:	20	24
unbedingte FS:		
bis 1 Monat	33	32
1 bis 3 Monate	10	6
3 bis 6 Monate	4	
6 bis 12 Monate		
1 bis 3 Jahre		
Summe:	47	38
<i>Summe der Verurteilungen:</i>	<i>255</i>	<i>293</i>

GS = Geldstrafe TS = Tagessätze FS = Freiheitsstrafe
 § 43a Abs. 1 (StGB) = teilbedingte Geldstrafe